

1. Änderung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

1. Änderungssatzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung) vom 30.05.2024



Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.05.2024 mit Beschluss-Nr. 63/2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. **Laubbäume** auf bebauten Grundstücken ab einem Stammumfang von **50 Zentimetern**, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus.
Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleen und einseitige Baumreihen mit einem Stammumfang von mehr als 50 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus unabhängig von deren Art,
 3. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1,50 m Höhe, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 20 Metern Länge und 1,50 m Höhe,
 4. Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen der Waldhufen ab 1,50 m Höhe,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,

1. Änderung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
2. Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz,
5. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
7. Bäume und Sträucher auf Deponien.
8. Obstbäume

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG sowie Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

(6) Keine Anwendung findet die Satzung auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

- a) entgegen § 4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
- c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
- d) entsprechend § 7 Nr. 2

beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen oder angemessene Ersatzzahlungen verlangt werden.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“ fest.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“. Die Zahlung ist an die Gemeinde Neukirchen zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

1. Änderung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 5 anzuwenden.

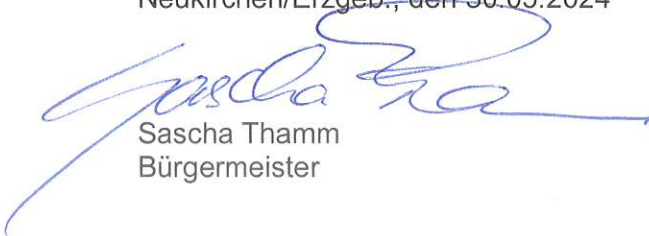
(7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 7 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 30.05.2024


Sascha Thamm
Bürgermeister



1. Änderung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Anlage 1

zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung) vom 01.10.2021, geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2024

Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

1. Ersatzpflanzungen

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen in Anzahl und Größe ist der jeweiligen folgenden Tabelle zu entnehmen:

bei Fällantrag gesunder Laubbaum:

Stammumfang Fällantrag	>50–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	3 Stück	3 Stück	3 Stück	3 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Hochstamm STU 14–16 cm	Hochstamm STU 16–18 cm	Hochstamm STU 18–20 cm	Hochstamm STU 20–25 cm

bei Fällantrag kranker Laubbaum:

Stammumfang Fällantrag	>50–100 cm	>100–150 cm	> 150–220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzung	1 Stück	1 Stück	1 Stück	1 Stück
Baumschulqualität Ersatzpflanzung	Hochstamm STU 14–16 cm	Hochstamm STU 16–18 cm	Hochstamm STU 18–20 cm	Hochstamm STU 20–25 cm

Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

2. Eratzzahlungen

Die Höhe der Ersatzzahlungen für nicht mögliche Ersatzpflanzungen bemisst sich anhand folgender Kostenkalkulation, welche sowohl die Beschaffung als auch die Pflanzung, Verankerung adäquater Gehölze und Pflege berücksichtigt:

bei Fällantrag Laubbaum:

Pflanzqualität - Baumschulqualität	Ersatzzahlung pro Stück
Hochstamm, STU 14–16 cm	650,00 €
Hochstamm, STU 16–18 cm	747,00 €
Hochstamm, STU 18–20 cm	854,00 €
Hochstamm, STU 20–25 cm	990,00 €

Die durchschnittlichen Pflanzkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben.

3. Pflanzzeit der Ersatzpflanzungen

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Beseitigung bzw. Zerstörung / Beschädigung des Gehölzes/der Gehölze vorzunehmen. Dies hat spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode im Herbst zu geschehen.